

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland

Eurex03, Stand 13.05.2024

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite I
Inhaltsverzeichnis	

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften	1
1.1 Anwendungsbereich	1
1.2 Börsentage	1
1.3 Begriffsbestimmung, Sprache	1
1.4 Ablauf des Börsenhandels	1
1.5 Volatilitätsunterbrechung	3
Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften	4
2.1 Handelbare Kontrakte	4
2.2 Kombinierte Instrumente	4
2.2.1 Standardisierte Futures-Strategien	4
2.2.2 Standardisierte Futures-Strip-Strategien	4
2.2.3 Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien.....	4
2.2.4 Standardisierte Options-Strategien	4
2.2.5 Nichtstandardisierte Options-Strategien	5
2.2.6 Options-Volatilitätsstrategien	5
2.2.7 Standardisierte Futures Inter-Derivat-Spread-Strategie	5
2.2.8 Nichtstandardisierte Options-Volatilitätsstrategien	5
2.3 Verbindlichkeit von Transaktionen	5
2.4 Orders und Quotes im Orderbuch.....	6
2.5 Zustandekommen von Transaktionen	8
2.6 Cross- und Pre-Arranged-Trades	11
2.7 Entgegengesetzte Orders und daraus entstandene Transaktionen „Eurex Improve“	12
2.8 Einwendungen	15
2.9 Aufhebung und Preiskorrektur von Transaktionen	15
2.9.1 Aufhebung von Transaktionen von Amts wegen	15
2.9.2 Antrag auf Aufhebung von Transaktionen	15
2.9.3 Aufhebung von Transaktionen bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Abschluss.....	17
2.9.4 Aufhebung von Transaktionen bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Abschluss.....	18
2.9.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges.....	19
2.9.6 Ermittlung von Referenzpreisen.....	21
2.9.7 Ermittlung von Preiskorrekturen.....	22
2.9.8 Umfang der von Aufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Transaktionen	22

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite II
Inhaltsverzeichnis	

2.9.9	Umsetzung von Transaktionsaufhebungen oder Preiskorrekturen	22
2.9.10	Folgen von Transaktionsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright- Transaktionen	23
2.10	Notstand bei einem zugelassenen Unternehmen	23
Abschnitt 3: Orderarten und deren Ausführung		24
3.1	Arten der Orders und Quotes	24
3.2	Unlimitierte Orders	24
3.3	Limitierte Orders.....	26
3.4	Stop-Orders.....	26
3.5	OCO-Orders.....	27
3.6	BOC-Orders	27
3.7	Self-Match-Prevention Orderrestriktion	27
3.8	Besonderheiten bei Orders und Quotes in kombinierten Instrumenten.....	28
3.9	Orders für die Auktionen	29
Abschnitt 4: Off-Book-Handel		30
4.1	Zulässige Instrumente.....	30
4.2	Ablauf des Off-Book-Handels	30
4.3	Off-Book-Transaktionsarten	30
4.4	T7 Eingabeservice	32
4.5	Selektiver Verhandlungsmechanismus Eurex-EnLight.....	33
4.6	TPIP	34
4.8	Eingabe- und Nachweispflichten.....	35
4.9	Cross-Trades	35
4.10	Aufhebung von Off-Book-Transaktionen	36
4.10.1	Aufhebung durch alle an der Off-Book-Transaktion beteiligten zugelassenen Unternehmen	36
4.10.2	Aufhebung von Eurex-EnLight-Transaktionen auf Antrag einer Partei.....	36
Abschnitt 5: Kennzeichnung von Transaktionen.....		38
5.1	Eigen- und Kundengeschäft.....	38
5.2	Eigengeschäfte	38
5.2.1	Eigenhandelsgeschäfte.....	38
5.2.2	Market-Making-Geschäfte.....	38
5.3	Kundengeschäfte	38
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen		39
6.1	Streitigkeiten	39
6.2	Erfüllungsort.....	39

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland

Eurex03

Stand 13.05.2024

Seite III

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 7: Inkrafttreten..... 40

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 13.05.2024
	Seite 1
Abschnitt 1	

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Transaktionen, die an der Eurex Deutschland abgeschlossen werden.

1.2 Börsentage

Der Börsenhandel in Derivaten findet an Geschäftstagen statt, an denen die Eurex Deutschland geöffnet ist („**Börsentage**“). Die Handelstage für die jeweiligen Derivate sind grundsätzlich mit den Börsentagen identisch, soweit die Geschäftsführung für die jeweiligen Derivate keine abweichenden Regelungen trifft.

1.3 Begriffsbestimmung, Sprache

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I der Börsenordnung für die Eurex Deutschland (BörsO). Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Falle des Konflikts zwischen Regelungen der BörsO, Handelsbedingungen, Kontraktsspezifikationen und sonstigen Regelwerken der Eurex Deutschland folgende Hierarchie in der folgenden Reihenfolge: (i) BörsO, (ii) Handelsbedingungen, (iii) Kontraktsspezifikationen, (iv) BörsenHZulassungsO, (v) GebührenO und (vi) sonstige Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, die seitens der Eurex Deutschland erlassen werden.
- (2) Diese Handelsbedingungen sind in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

1.4 Ablauf des Börsenhandels

Der Ablauf des Börsenhandels gliedert sich je zugelassenem Derivat grundsätzlich in die folgenden Perioden:

(1) Pre-Trading-Periode

Vor Eröffnung oder Wiederaufnahme des Börsenhandels können Orders und Quotes bis zu dem von der Geschäftsführung festgesetzten Zeitpunkt in das Eurex-Handelssystem eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

(2) Trading-Periode

Die Trading-Periode gliedert sich in die Auktionsphase und den fortlaufenden Handel. Der Börsenhandel kann mit einer Eröffnungsauktion für das jeweilige Instrument, die der Ermittlung des Eröffnungspreises dient, beginnen.

In der Eröffnungsauktion können bis zu einem von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt weitere Orders und Quotes eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden; während dieser Zeit wird ein vorläufiger Eröffnungspreis

laufend angezeigt. Die Eröffnungsauktion endet mit einem Ausgleichsprozess (Netting). Während des Ausgleichsprozesses wird die größtmögliche Anzahl der im Eurex-Handelssystem vorhandenen Orders und Quotes zum endgültigen Eröffnungspreis für jede Optionsserie und jeden Futures-Kontrakt zusammengeführt. Die Eurex Deutschland garantiert nicht die Ausführung einer Order beziehungsweise eines Quotes zu diesem Eröffnungspreis.

Sobald der Ausgleichsprozess in dem jeweiligen Instrument abgeschlossen ist, endet die Auktion in dem betreffenden Instrument.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten Orders vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Orders oder limitierten Orders und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Orders vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Auktionsphase ohne die Ermittlung eines Eröffnungspreises.

Nach Beendigung der Eröffnungsauktion wird das entsprechende Instrument fortlaufend gehandelt.

Die Geschäftsführung kann während der Trading Periode stattfindende untertägige Schlussauktionen festlegen. Nach Beendigung einer untertägigen Schlussauktion wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen, ohne die Trading-Periode zu beenden. Absatz 3 findet auf eine untertägige Schlussauktion entsprechend Anwendung.

(3) Closing-Periode

Zur Ermittlung eines täglichen Schlusspreises kann im Anschluss an die Trading Periode für ein Derivat von der Geschäftsführung festgesetzt werden, dass eine Schlussauktion stattfindet.

Alle während der Trading-Periode eingegebenen Orders und Quotes, die bis zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion noch nicht ausgeführt worden sind, verbleiben während der Schlussauktion im Orderbuch. Alle zum Ende der Schlussauktion nicht ausgeführten Orders und Quotes verbleiben, mit Ausnahme der ausschließlich für die Schlussauktion eingestellten Orders, nach Ende der Schlussauktion ebenfalls im Orderbuch. Während der Schlussauktion können Orders und Quotes eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

Während des Ausgleichsprozesses (Netting) werden die im Eurex-Handelssystem vorhandenen limitierten und unlimitierten Orders sowie Quotes zu einem täglichen Schlusspreis in dem betreffenden Instrument zusammengeführt. Die Eurex Deutschland garantiert nicht die Ausführung einer Order beziehungsweise eines Quotes zu diesem Schlusspreis.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten Orders vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Orders oder limitierten Orders und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Orders vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Schlussauktion ohne die Ermittlung eines Schlusspreises in dem betreffenden Instrument.

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 13.05.2024
	Seite 3
Abschnitt 1	

Weicht der potenzielle Schlusspreis während einer Schlussauktion erheblich vom Referenzpreis ab, kann die Geschäftsführung die Schlussauktion abbrechen. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion. Die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung, ob der potenzielle Schlusspreis erheblich vom Referenzpreis abweicht, erfolgt nach Maßgabe der jeweils für die jeweilige Transaktion geltenden Regelung gemäß Ziffer 2.9.6.

Sobald für alle Instrumente eines Derivats der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Closing-Periode in dem betreffenden Derivat.

(4) Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Closing-Periode steht das Eurex-Handelssystem weiterhin zur Eingabe, Änderung und Löschung von Orders und zum Abfragen von Daten zur Verfügung.

1.5 Volatilitätsunterbrechung

Liegt der nächste zu erwartende Ausführungspreis eines Instruments außerhalb eines dynamischen oder eines statischen Preiskorridors, kommt es zu einer Unterbrechung des fortlaufenden Handels in diesem Instrument („**Volatilitätsunterbrechung**“). Dynamische Preiskorridore werden auf Basis der letzten Preise innerhalb eines bestimmten Zeitfensters vor dem Matching der Orders festgelegt. Statische Preiskorridore werden auf Basis eines statischen Referenzpreises bestimmt. Im Fall einer gemäß Ziffer 2.7 entstandenen Transaktion ist anstelle des nächsten zu erwartenden Ausführungspreises der bereits entstandene Ausführungspreis zur Prüfung gegenüber dem jeweiligen Preiskorridor zu verwenden. Die Geschäftsführung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Volatilitätsunterbrechung in einem Instrument neben der in Satz 1 genannten Maßnahme auch den fortlaufenden Handel in allen Instrumenten eines Derivats unterbrechen. Sofort nach einer Volatilitätsunterbrechung wird der Börsenhandel in dem betroffenen Instrument oder Derivat mit einer Auktionsphase wieder aufgenommen, sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1.4 Absatz 3 unmittelbar anschließt. Die Größe der Preiskorridore, sowie die zu ihrer Ermittlung herangezogenen Preise werden jeweils pro Derivat von der Geschäftsführung festgelegt. Orders, die nicht mit einer Kennzeichnung nach Ziffer 2.4 Absatz 9 Satz 3 versehen wurden, und Quotes werden gelöscht. Orders in dem betroffenen Instrument, die nach der Volatilitätsunterbrechung noch im Orderbuch verblieben sind, stehen für den Börsenhandel weiter zur Verfügung.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 4
Abschnitt 2	

Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften

2.1 Handelbare Kontrakte

An der Eurex Deutschland werden Kontrakte gemäß den Kontraktsspezifikationen gehandelt.

2.2 Kombinierte Instrumente

Das Eurex-Handelssystem unterstützt folgende Kombinationstypen:

2.2.1 Standardisierte Futures-Strategien

Eine standardisierte Futures-Strategie (z. B. Futures-Kalender-Spread) ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Derivats und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden.

2.2.2 Standardisierte Futures-Strip-Strategien

Eine standardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Derivats, die alle mit einem Leg-Ratio von 1 gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden, wobei die Fälligkeiten zeitlich aufeinander folgen (z.B. Packs, Bundles).

2.2.3 Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien

Eine nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Handelsteilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Derivats, die entweder alle gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden.

Die minimale und maximale Anzahl der vom Handelsteilnehmer verwendbaren Leg-Instrumenten sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von der Geschäftsführung vorgegeben.

2.2.4 Standardisierte Options-Strategien

Eine standardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Derivats und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 13.05.2024
	Seite 5
Abschnitt 2	

2.2.5 Nichtstandardisierte Options-Strategien

Eine nichtstandardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Handelsteilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produkts und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

Die maximale Anzahl der vom Handelsteilnehmer verwendbaren Leg-Instrumente sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von der Geschäftsführung vorgegeben.

2.2.6 Options-Volatilitätsstrategien

Eine Options-Volatilitätsstrategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten und dazugehörigem Leg-Ratio, wobei eines der Leg-Instrumente aus einem Futures-Instrument mit einer beim Anlegen der Options-Volatilitätsstrategie festgelegten Anzahl von Futures-Kontrakten besteht, während sich die als Leg-Instrumente verwendeten Optionskontrakte in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

2.2.7 Standardisierte Futures Inter-Derivat-Spread-Strategie

Eine standardisierte Futures Inter-Derivat-Spread-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten aus mindestens zwei unterschiedlichen Futures-Derivaten und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf ihre Fälligkeit nicht unterscheiden.

2.2.8 Nichtstandardisierte Options-Volatilitätsstrategien

Eine nichtstandardisierte Options-Volatilitätsstrategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Handelsteilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produkts und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden, wobei eines der Leg-Instrumente aus einem Futures-Instrument mit einer beim Anlegen der nichtstandardisierte Options-Volatilitätsstrategie festgelegten Anzahl von Futures-Kontrakten besteht, während sich die als Leg-Instrumente verwendeten Optionskontrakte in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

Die maximale Anzahl der vom Handelsteilnehmer verwendbaren Leg-Instrumente sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von der Geschäftsführung vorgegeben.

2.3 Verbindlichkeit von Transaktionen

- (1) Transaktionen, die an der Eurex Deutschland abgeschlossen werden, kommen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande.
- (2) Ist ein zugelassenes Unternehmen selbst nicht zum Clearing berechtigt, kommen Transaktionen über das Clearing-Mitglied zustande, über das es seine Transaktionen an der Eurex Deutschland abwickelt. Werden für ein zugelassenes Unternehmen in das Eurex-Handelssystem eingegebene Orders oder Quotes mit

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 13.05.2024
	Seite 6
Abschnitt 2	

anderen Orders oder Quotes zusammengeführt, kommt eine Transaktion zwischen seinem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.

- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/582 hat jedes zugelassene Unternehmen sicherzustellen, dass dieses oder sein Kunde nach dem Clearing einer Transaktion aufgrund direkter oder indirekter Clearing-Vereinbarungen
 - (a) mit dem zugelassenen Unternehmen in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied (wenn das zugelassene Unternehmen ein Clearing-Mitglied ist) oder
 - (b) mit dem Clearing-Mitglied des zugelassenen Unternehmens (wenn das zugelassene Unternehmen ein Nicht-Clearing-Mitglied ist) und dem Kunden des zugelassenen Unternehmens mit dem zugelassenen Unternehmen zur Gegenpartei dieser Transaktion wird.
- (4) Ein zugelassenes Unternehmen darf mit einem Dritten keine Transaktion über einen an der Eurex Deutschland gehandelten Kontrakt abschließen, ohne dass das zugelassene Unternehmen eine Transaktion zu den gleichen Bedingungen (Deckungsgeschäft) an der Eurex Deutschland abschließt, es sei denn, dass mit dem Dritten etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.

2.4 Orders und Quotes im Orderbuch

- (1) Soweit Orders beziehungsweise Quotes nach Eingabe in das Eurex-Handelssystem nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden sie entsprechend ihrer Orderrestriktionen (siehe Abschnitt 3) im Orderbuch gespeichert.
- (2) Orders und Quotes im Orderbuch werden durch den Ausgleichsprozess am Ende einer Auktion zum Auktionspreis ausgeführt. Während des fortlaufenden Handels werden sie nach den für diesen geltenden Regeln für das Matching (Ziffer 2.5 Absatz 1 bis Absatz 3) ausgeführt.
- (3) Orders und Quotes im Orderbuch können von dem Handelsteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Quotes können darüber hinaus für alle Instrumente eines Produkts oder für alle Instrumente eines bestimmten Kombinationstyps (Ziffer 2.2) zeitweise aus dem Börsenhandel genommen werden. Sämtliche Orders und Quotes eines zugelassenen Unternehmens im Orderbuch können auf sein Verlangen von der Eurex Deutschland gelöscht werden.
- (4) Änderungen einer Order oder eines Quotes haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder die Stückzahl erhöht wird. Aus dem Börsenhandel genommene Quotes erhalten einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.
- (5) Ein separates Orderbuch wird sowohl für jedes einzelne als auch für jedes kombinierte Instrument geführt. Orders oder Quotes werden auf der entsprechenden Seite ihres Orderbuchs gespeichert und gegen Orders und Quotes der gegenüberliegenden Seite des jeweiligen Orderbuchs ausgeführt.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 7
Abschnitt 2	

- (6) Alle Eingaben, Löschungen und Änderungen von Orders und Quotes, die in das Eurex-Handelssystem eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten beim Eintreffen in der zentralen Stelle des Eurex-Handelssystems einen Zeitstempel. Dieser Zeitstempel ist maßgeblich für den zeitlichen Rang der Orders und Quotes. Im Einzelfall kann dieser Zeitstempel von der Reihenfolge der Eingabe, Löschung und Änderung der Orders und Quotes über die verschiedenen Eingangskanäle in das Eurex-Handelssystem abweichen. Treffen Änderungen von Orders oder Quotes unter den in Absatz 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen ein, wird ein neuer Zeitstempel vergeben. Änderungen und Löschungen von Orders und Quotes werden nicht durchgeführt, soweit sie vor der eingegebenen Order oder dem Quote in der zentralen Stelle des Eurex-Handelssystems eintreffen.

Sätze 1 bis 5 gelten für die Herausnahme von Quotes aus dem Börsenhandel und deren Freigabe gemäß Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

- (7) Die Geschäftsführung kann in den Kontraktsspezifikationen kumulativ festlegen, dass
- a) Orders, die nach Eingabe in das Eurex-Handelssystem sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden können („**Ausführbare Orders**“), erst nach Ablauf einer, von der Geschäftsführung festgelegten Wartezeit entsprechend ihrer Orderrestriktionen (siehe Abschnitt 3) in das Orderbuch aufgenommen werden,
 - b) Quotes, die nach Eingabe in das Eurex-Handelssystem sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden können, nicht in das Orderbuch aufgenommen werden,
 - c) Änderungen und Löschungen von Ausführbaren Orders, die während der Dauer der Wartezeit gemäß Ziffer 2.4 (7) a) in das Eurex-Handelssystem eingegeben werden, erst nach Ablauf einer von der Geschäftsführung festgelegten Wartezeit in das Orderbuch aufgenommen werden,
 - d) Änderungen von im Orderbuch vorhandenen Orders, welche dazu führen, dass diese Orders nach der Änderung sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden können, erst nach Ablauf einer, von der Geschäftsführung festgelegten Wartezeit in das Orderbuch aufgenommen werden und
 - e) Änderungen von im Orderbuch vorhandenen Quotes, welche dazu führen, dass diese Quotes sofort nach der Änderung entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, können nicht in das Orderbuch aufgenommen werden.

Die Dauer der Wartezeiten gemäß Ziffer 2.4 (7) a), c) und d) werden von der Geschäftsführung pro Derivat gleich festgelegt.

Soweit ein zugelassenes Unternehmen seine sämtlichen Orders in einem Orderbuch gleichzeitig löscht, wird diese Löschung für ausführbare Orders, deren Wartezeit noch nicht abgelaufen ist, erst unmittelbar nach Aufnahme und Interaktion der entsprechenden ausführbaren Order im Orderbuch angewendet.

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 13.05.2024
	Seite 8
Abschnitt 2	

- (8) Die Geschäftsführung kann für einzelne Derivate bestimmen, dass im Orderbuch gespeicherte Orders oder Quotes auch in einer vom Eurex-Handelssystem gebildeten Kombination von Orderbuchseiten („**synthetischer Pfad**“) berücksichtigt werden, die die Seite des ursprünglichen Orderbuchs enthält. Orders und Quotes nach Satz 1 können daher abweichend von Absatz 5 nicht nur gegen Orders und Quotes der dem ursprünglichen Orderbuch gegenüberliegenden Seite ausgeführt werden, sondern zusammen mit allen in der Kombination enthaltenen Orderbuchseiten auch gegen die Gegenseite der aus der Kombination resultierenden Orderbuchseite ausgeführt werden.
- (9) Bei einer technisch bedingten Unterbrechung des Betriebs des Eurex-Handelssystems oder im Fall einer Volatilitätsunterbrechung können Orders und Quotes, welche gemäß Absatz 1 im Orderbuch gespeichert sind, von der Eurex Deutschland gelöscht werden. Die Eurex Deutschland informiert die zugelassenen Unternehmen unverzüglich mittels einer elektronischen Nachricht über die Löschung. Die Börsenhändler der zugelassenen Unternehmen können bei der Eingabe ihrer Aufträge in das Eurex-Handelssystem durch eine Kennzeichnung festlegen, welche Orders im Fall von Satz 1 im Orderbuch gespeichert bleiben sollen oder gelöscht werden können.

2.5 Zustandekommen von Transaktionen

- (1) Eine in das Eurex-Handelssystem eingegebene Order oder ein Quote wird während des fortlaufenden Handels entsprechend ihrer Orderrestriktion (siehe Abschnitt 3) auf Ausführbarkeit gegen im Orderbuch befindliche Orders und Quotes überprüft.

Kann die Order oder der Quote nicht sofort ausgeführt werden, wird sie entsprechend ihrer Preis- und Zeitpriorität in das Orderbuch eingestellt, sofern dem keine Orderrestriktion entgegensteht.

Sofern die eingegebene Order oder der Quote gegen im Orderbuch befindliche Orders und Quotes ausgeführt werden kann, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt („**Matching**“). Dabei wird eine eingehende Verkauforder oder ein -quote mit der auf der Kaufseite des Orderbuchs befindlichen Order oder dem Quote mit dem jeweils höchsten Nachfragepreis (bester Preis der Nachfrageseite) bzw. eine eingehende Kauforder oder ein -quote mit der auf der Verkaufsseite des Orderbuchs befindlichen Order oder dem Quote mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis (bester Preis der Angebotsseite) zusammengeführt. Bei mehreren im Orderbuch befindlichen Orders und Quotes mit gleichbestem Preis, die der Seite der eingehenden und ausführbaren Orders oder Quotes entgegengesetzt sind, entscheidet ein Allokationsverfahren gemäß Absatz 3 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

Sofern die eingegebene Order oder der Quote nach dem Matching mit allen im Orderbuch befindlichen preisbesten Orders und Quotes, die der Seite der eingehenden Order oder des Quotes entgegengesetzt sind, auch gegenüber dem jeweils nächstbesten Orderbuchpreis ausführbar ist, wird das Matching solange fortgesetzt, bis die Ausführbarkeit der eingehenden Order oder des Quotes nicht mehr gegeben ist.

Orders oder Quotes, die nach dem Matching zum jeweiligen besten Orderbuchpreis eine Restquantität aufweisen, die nicht mehr weiter ausgeführt werden kann, werden entsprechend ihrer Preis- und Zeitpriorität mit der jeweiligen Restquantität in das Orderbuch eingestellt, sofern dem keine Orderrestriktion entgegensteht.

Weitere Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens bei bestimmten Orderarten ergeben sich aus den Regelungen in Ziffer 3.2 bis 3.8.

- (2) In unterschiedlichen Orderbüchern gespeicherte preisbeste Orders oder Quotes können so kombiniert werden, dass sie der der eingehenden Order oder dem Quote gegenüberliegenden Seite entsprechen. Sofern der aus einer solchen Kombination von Orderbuchseiten gebildete Preis („**synthetischer Preis**“) mit dem besten Preis in der Seite des Orderbuchs identisch ist, die der eingehenden Order oder dem Quote entgegengesetzt ist oder diesen Preis verbessert, kann der synthetische Pfad bei der Ausführung gegen die eingehende Order oder den Quote berücksichtigt werden. Im Fall einer Preisverbesserung ist der synthetische Preis der beste verfügbare Preis und es kommt der synthetische Pfad gegen die eingehende Order oder Quote zur Ausführung.

Weisen mehrere synthetische Pfade, die jeweils verschiedene Kombinationen von Orderbuchseiten repräsentieren, die der Seite der eingehenden Order oder des Quotes entgegengesetzt sind, den besten Preis auf, entscheidet die Pfadpriorität über die Reihenfolge der Ausführung eines Pfades. Dabei können folgende Pfadprioritäten zur Anwendung kommen, die auch die preisbesten Orders und Quotes der der eingehenden Order oder dem Quote entgegengesetzten Seite des ursprünglichen Orderbuchs umfassen („**direkter Pfad**“).

- a) Pfadpriorität des direkten Pfades:

Der preisbeste direkte Pfad hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Orderbuchseiten gebildet wurde, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Orderbuchseiten gebildet wurde.

- b) Pfadpriorität der synthetischen Pfade:

Der preisbeste synthetische Pfad, der durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Orderbuchseiten gebildet wurde, hat eine höhere Priorität gegenüber dem preisbesten direkten Pfad, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Orderbuchseiten gebildet wurde.

- c) Pro-Rata-Pfadpriorität:

Der preisbeste direkte Pfad sowie preisbeste synthetische Pfade, die durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Orderbuchseiten gegeben sind, werden entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem verfügbaren Gesamtvolumen dieser Pfade ausgeführt. Ein preisbesten synthetischer Pfad, der durch eine

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 13.05.2024
	Seite 10
Abschnitt 2	

Kombination aus drei verschiedenen Orderbuchseiten gebildet wurde, wird nachrangig behandelt.

Synthetische Pfade werden maximal aus Kombinationen von drei verschiedenen Orderbuchseiten gebildet.

Unabhängig von der Pfadpriorität hat bei zwei unterschiedlichen preisbesten synthetischen Pfaden, deren Anzahl von kombinierten Orderbuchseiten gleich ist, derjenige synthetische Pfad eine höhere Priorität, dessen Kombination aus Orderbuchseiten das Instrument mit dem nächstliegenden Verfallstermin enthält.

Die Geschäftsführung legt in den Kontraktsspezifikationen die jeweils gültige Pfadpriorität fest.

Sofern ein synthetischer Pfad mit einer bestimmten Quantität gegenüber einer eingehenden Order oder eines Quotes ausgeführt wird („**allokierte Pfadquantität**“), wird dieser synthetische Pfad in dessen erzeugende Orderbuchseiten aufgespalten und die allokierte Pfadquantität gegen die in den erzeugenden Orderbuchseiten befindlichen preisbesten Order oder gegen den in den erzeugenden Orderbuchseiten befindlichen preisbesten Quote ausgeführt. Bei mehreren in einer erzeugenden Orderbuchseite befindlichen Orders und Quotes entscheidet ein Allokationsverfahren nach Absatz 3 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

- (3) Bei mehreren auf einer Seite im Orderbuch befindlichen Orders oder Quotes mit gleichem Preis entscheidet ein Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge dieser Orders und Quotes. Das auf die Aufträge und Quotes mit gleichem Preis zu verteilende Volumen ist entweder im fortlaufenden Handel durch eine eingehende Order oder einen Quote oder durch allokierte Pfadquantitäten oder in einer Auktion durch einen Ausgleichprozess vorgegeben.

a) Zeit-Allokation:

Bei der Ermittlung des der jeweiligen Order oder Quote zugeteilten Volumens werden die im Orderbuch befindlichen Orders und Quotes mit gleichem Preis in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingabe abgearbeitet, wobei die zuerst eingegebene Order oder der Quote die höchste Priorität erhält.

b) Pro-Rata-Allokation:

Grundsätzlich werden alle im Orderbuch befindlichen Orders und Quotes mit gleichem Preis entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Preis verfügbaren Gesamtvolumen ausgeführt. Soweit das zu allozierende Volumen aufgrund von Rundungseffekten nicht vollständig zugeordnet werden kann, wird dessen nichtausgeführter Teil auf die Orders und Quotes mit gleichem Preis durch Zuweisung eines zusätzlichen Volumens von jeweils einer handelbaren Einheit in der Reihenfolge verteilt, die ihrem Volumen entspricht, wobei die Order oder der Quote mit dem größten Volumen und im Fall von zwei Orders oder Quotes mit gleichem Volumen diejenige mit der älteren Eingabezeit zuerst abgearbeitet wird.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 11
Abschnitt 2	

c) Zeit-Pro-Rata-Allokation:

Im Orderbuch befindliche Orders und Quotes mit gleichem Preis werden aufgrund ihres zeitlichen Eingangs und entsprechend ihrem prozentualen Anteil am Gesamtvolumen des jeweiligen Preisniveaus gewichtet. Dabei werden ältere Orders und Quotes im Vergleich zur Pro-Rata Allokation überproportional und im Vergleich zur Zeit-Allokation unterproportional berücksichtigt, während jüngere Orders und Quotes im Vergleich zur Pro-Rata Allokation unterproportional und im Vergleich zur Zeit-Allokation überproportional berücksichtigt werden.

- (4) Unlimitierte Orders werden stets vor limitierten Orders beziehungsweise Quotes ausgeführt. Bei mehreren im Orderbuch befindlichen unlimitierten Orders entscheidet das jeweils gültige Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge der unlimitierten Orders.
- (5) Die Geschäftsführung legt in den Kontraktsspezifikationen das jeweils gültige Allokationsverfahren fest.
- (6) Transaktionen kommen mit dem Matching und deren anschließenden elektronischen Speicherung im Eurex-Handelssystem zustande. Die Eurex Deutschland benachrichtigt die zugelassenen Unternehmen unverzüglich über das Zustandekommen der Transaktion. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten der Transaktion.
- (7) Im Anschluss leitet das Eurex-Handelssystem die Daten über die Transaktionen an die Eurex Clearing AG weiter, damit diese die Positionskonten der zugelassenen Unternehmen aktualisieren kann.
- (8) Bei der Eingabe von entgegengesetzten Orders gemäß Ziffer 2.7 können Abweichungen bei der Art und Weise der Zusammenführung von Orders und des Zustandekommens von Transaktionen gemäß den in Ziffer 2.7 Absatz 4 genannten Regelungen bestehen.

2.6 Cross- und Pre-Arranged-Trades

- (1) Orders und Quotes, die dasselbe Instrument oder kombinierte Instrument betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wesentlich von einem Börsenhändler oder mehreren Börsenhändlern eines zugelassenen Unternehmens („**Cross-Trade**“) noch nach vorheriger Absprache von Börsenhändlern von zwei unterschiedlichen zugelassenen Unternehmen („**Pre-Arranged-Trade**“) eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 2 sind erfüllt. Dies gilt auch für die Eingabe von Orders als Teil eines Quotes.
- (2) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten im Eurex-Handelssystem ankündigt, eine entsprechende Anzahl an Kontrakten als Cross-Trade oder Pre-Arranged-Trade im Orderbuch ausführen zu wollen („**Trade-Request**“). Der kaufende Beteiligte hat sicherzustellen, dass er selbst oder der verkaufende Beteiligte den Trade-Request eingibt. Die den Cross- oder Pre-Arranged-Trade

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 12
Abschnitt 2	

herbeiführende Order oder der Quote muss dabei frühestens eine Sekunde und spätestens 121 Sekunden nach der Eingabe des Trade-Requests eingegeben werden. Die Eingabe eines Trade-Request, ohne die entsprechende Order oder den Quote einzugeben, ist nicht zulässig.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Transaktionen, die während des Ausgleichsprozesses in einer Auktion (Ziffer 1.4 Absatz 2 und Absatz 3) zustande kommen.
- (4) Zur Eingabe des Cross-Trades oder Pre-Arranged-Trades kann die automatisierte Eingabefunktionalität für Cross-Trades oder Pre-Arranged-Trades des Eurex-Handelssystems verwendet werden. In diesem Fall erfolgt die Ankündigung sowie die Eingabe der entsprechenden Orders nach Absatz 2 automatisiert.

2.7 Entgegengesetzte Orders und daraus entstandene Transaktionen „Eurex Improve“

- (1) Handelsteilnehmer können für Kontrakte und kombinierte Instrumente entgegengesetzte Orders in das Eurex-Handelssystem eingeben. Bei der Eingabe von entgegengesetzten Orders haben die Handelsteilnehmer zu bestimmen, dass die Ausführung einer der Orders sichergestellt sein soll („**ausführungsgesicherte Order**“), wohingegen die Ausführung der entgegengesetzten Order nicht gesichert sein soll („**einfache Order**“ und zusammen mit der ausführungsgesicherten Order „**entgegengesetzte Orders**“). Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, können entgegengesetzte Orders in das Eurex-Handelssystem eingegeben werden:
 - a) Der Preis und das Volumen der entgegengesetzten Orders müssen identisch sein („**festgelegter Preis**“ und „**festgelegtes Volumen**“). Darüber hinaus kann der Handelsteilnehmer, der die einfache Order gemäß Satz 1 eingegeben hat, zusätzlich zu dem festgelegten Preis eine Preisspanne als Limit angeben, bis zu dem die einfache Order zur Ausführung kommen kann („**maximal zulässige Preisabweichung**“).
 - b) Der festgelegte Preis muss den zum Eingabezeitpunkt besten Preis im Orderbuch auf der Seite der ausführungsgesicherten Order verbessern.
 - c) Das festgelegte Volumen erfüllt die von der Geschäftsführung in den Kontraktsspezifikationen festgelegten Anforderungen.
 - d) Die an der Eingabe von entgegengesetzten Orders beteiligten Börsenhändler haben zum Zeitpunkt der Eingabe keine Orders im Orderbuch für den Kontrakt oder das kombinierte Instrument, auf das sich die jeweils eingegebenen entgegengesetzten Orders beziehen.
- (2) Die im Rahmen dieser Ziffer 2.7 zur Verfügung stehenden Derivate sowie die Berechtigung eines Handelsteilnehmers oder zweier unterschiedlicher Handelsteilnehmer zur Eingabe von entgegengesetzten Orders werden durch die Geschäftsführung festgelegt. Für entgegengesetzte Orders, die denselben Kontrakt oder dieselben kombinierten Instrumente betreffen und sowohl für die Kauf- als auch Verkaufsseite eingestellt werden, findet Ziffer 2.6 keine Anwendung.

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 13.05.2024
	Seite 13
Abschnitt 2	

Entgegengesetzte Orders, die in das Eurex-Handelssystem eingegeben wurden, können nicht mehr geändert oder gelöscht werden.

- (3) Unmittelbar nachdem entgegengesetzte Orders in das Eurex-Handelssystem eingegeben wurden, wird den übrigen Handelsteilnehmern durch das Eurex-Handelssystem angezeigt („**Eurex Improve-Anzeige**“), dass nach Ablauf einer festgelegten Zeitspanne („**Preisverbesserungsperiode**“) die entgegengesetzten Orders in das Orderbuch aufgenommen werden. In der Eurex Improve-Anzeige werden insbesondere der Preis und das Volumen der ausführungsgesicherten Order bekannt gemacht.

Der genaue Inhalt der Eurex Improve-Anzeige sowie die Dauer der Preisverbesserungsperiode werden durch die Geschäftsführung in den Kontraktsspezifikationen festgelegt.

Für Orders und Quotes, die während der Preisverbesserungsperiode eingestellt werden und von Handelsteilnehmern stammen, die nicht am Verfahren nach Absatz 1 teilnehmen, gilt Ziffer 2.5.

- (4) Unmittelbar nach Ablauf der Preisverbesserungsperiode wird zunächst die einfache Order entsprechend ihrer Preispriorität in das Orderbuch eingestellt, wobei deren Preispriorität und Volumen durch den festgelegten Preis und das festgelegte Volumen bestimmt und deren Zeitpriorität durch den Zeitpunkt der Anzeige festgelegt ist. Unmittelbar danach wird die ausführungsgesicherte Order in das Orderbuch eingestellt und ausgeführt, wobei deren Preispriorität und Volumen ebenfalls durch den festgelegten Preis und das festgelegte Volumen bestimmt und deren Zeitpriorität durch den Zeitpunkt der Einstellung der Order in das Orderbuch festgelegt ist.

Die Ausführung der ausführungsgesicherten Order gegen diejenige Seite des Orderbuchs, die die einfache Order enthält, erfolgt gemäß den Bestimmungen in Ziffer 2.5 und Ziffer 3.2 Absatz 4, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

- a) Bis zur vollständigen Ausführung der ausführungsgesicherten Order werden neben der ausführungsgesicherten Order keine weiteren Orders oder Quotes auf der Seite der ausführungsgesicherten Order berücksichtigt.
- b) Sofern keine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde, wird die ausführungsgesicherte Order mit dem festgelegten Preis und dem festgelegten Volumen gegen die einfache Order ausgeführt, falls keine Orders oder Quotes anderer Handelsteilnehmer vorhanden sind. Falls Aufträge oder Quotes anderer Handelsteilnehmer mit Preisen auf der Seite der einfachen Order vorhanden sind, die den festgelegten Preis verbessern, wird zunächst die ausführungsgesicherte Order gegen diese Orders und Quotes zur Ausführung gebracht. Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz 4 lit. e).
- c) Sofern eine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde und sofern nach der Anzeige Orders und Quotes anderer Handelsteilnehmer auf Preisstufen eingegangen sind, die den festgelegten Preis bis zu der maximal

zulässigen Preisabweichung verbessern, wird die einfache Order gemäß Ziffer 2.5 an der (den) Ausführung(en) gegen die ausführungsgesicherte(n) Order(s) auf den jeweiligen Preisstufen beteiligt (auf jeder entsprechenden Preisstufe eine „**zulässige einfache Order**“). Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz 4 lit. e).

Das Volumen, mit dem jede zulässige einfache Order bis zu einer Obergrenze an der Ausführung gegen die ausführungsgesicherte Order teilnimmt („**Teilnahmevolumen**“), ergibt sich aus einem von der Geschäftsführung in den Kontraktsspezifikationen festgelegten Prozentsatz („**Prozentsatz-Teilnahmevolumen**“) des nach Ablauf der Preisverbesserungsperiode auf der jeweiligen Preisstufe zur Ausführung zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens.

- d) Sofern eine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde und sofern nach der Anzeige Orders und Quotes anderer Handelsteilnehmer auf Preisstufen eingegangen sind, die den festgelegten Preis auf der Seite des einfachen Order über die maximal zulässige Preisabweichung hinaus verbessern, werden auf diesen Preisstufen die Orders und Quotes der anderen Handelsteilnehmer ohne Beteiligung der einfachen Order gemäß Ziffer 2.5 gegen die ausführungsgesicherte Order zur Ausführung gebracht. Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz 4 lit. e).
- e) Sofern mehrere Orders oder Quotes (einschließlich der einfachen Order) mit einem gleichen Preis auf der Seite der einfachen Order vorhanden sind und gegen die eingehenden ausführungsgesicherten Orders ausgeführt werden können, so wird das aufgrund von Ziffer 2.5 Absatz 3 geltende Allokationsverfahren zunächst auf alle Orders und Quotes einschließlich der einfachen Order angewendet, die vor bzw. mit der Anzeige in das Eurex-Handelssystem eingegeben wurden. Danach werden alle Orders und Quotes mit demselben Preis durch das Allokationsverfahren berücksichtigt und gegen die eingehende ausführungsgesicherte Order ausgeführt, die nach der Eurex Improve-Anzeige in das Eurex-Handelssystem eingegeben wurden und die aufgrund von Ziffer 2.5 Absatz 2 zur Ausführung gebracht werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten für unlimitierte Orders entsprechend.
- (5) Handelsteilnehmer dürfen ausführungsgesicherte Orders nur aufgrund eines Kundenauftrages oder mehrerer Kundenaufträge in das Eurex-Handelssystem eingeben und haben dies als Kundengeschäft in den entsprechenden Eingabefeldern zu kennzeichnen. Handelsteilnehmern ist es ferner untersagt, entgegengesetzte Orders in das Eurex-Handelssystem einzugeben, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte der ausführungsgesicherten Order und der einfachen Order identisch sind. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die auf eigene Rechnung tätig ist oder in deren Auftrag der Handelsteilnehmer entgegengesetzte Orders eingibt.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 15
Abschnitt 2	

2.8 Einwendungen

Einwendungen gegen den Inhalt einer Transaktionsbestätigung gemäß Ziffer 2.5 Absatz 6 oder einer Abrechnungsbenachrichtigung einschließlich der Posten der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank, der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Clearstream Banking AG (CBF), der SIS SEGAINTERSETTLE AG (SIS), der Eurex Clearing AG oder einer anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository oder einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode gemäß Ziffer 1.4 Absatz 1 des betreffenden Instruments am nächsten Handelstag schriftlich gegenüber der Eurex Deutschland oder dem Clearing-Mitglied, mit welchem die Transaktion zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt.

2.9 Aufhebung und Preiskorrektur von Transaktionen

Über die Aufhebung oder die Korrektur des Preises einer Transaktion („**Preiskorrektur**“) entscheidet die Geschäftsführung nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.9. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann Transaktionen ohne Stellung eines Antrages von Amts wegen gemäß Ziffer 2.9.1 aufheben. Darüber hinaus hebt die Geschäftsführung Transaktionen auf oder nimmt Preiskorrekturen vor, wenn ein Antrag im Sinne von Ziffer 2.9.2 gestellt wurde und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 erfüllt sind. Der Umfang der von Aufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Transaktionen richtet sich in jedem dieser Fälle nach Ziffer 2.9.8.

2.9.1 Aufhebung von Transaktionen von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Transaktionen aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert. Insbesondere können Transaktionen zur Herstellung von Preiskontinuität aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens der jeweiligen Transaktion ein geordneter Preisverlauf für dieses Derivat nicht gegeben war und der Preis der jeweiligen Transaktion erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis der jeweiligen Transaktion um mehr als die von der Geschäftsführung gemäß Ziffer 2.9.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Transaktion maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.9.6 ermittelt.
- (2) Von Amts wegen können auch solche Transaktionen durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland aufgehoben werden, die auf einem Fehler im Eurex-Handelssystem beruhen.

2.9.2 Antrag auf Aufhebung von Transaktionen

- (1) Anträge auf Aufhebung einer Transaktion sind bei der Geschäftsführung zu stellen, die je nach Eingangszeitpunkt des Antrags gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 über diesen entscheidet.

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 13.05.2024
	Seite 16
Abschnitt 2	

- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („**antragsberechtigtes zugelassenes Unternehmen**“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe einer Order oder eines Quotes in das Eurex-Handelssystem mitgewirkt haben.

Antragsberechtigte zugelassene Unternehmen verwirken ihr Antragsrecht, wenn sie von der Geschäftsführung nach Ablauf von 30 Minuten seit dem Zeitpunkt der Transaktion darüber informiert werden, dass sie bezüglich einer von ihnen abgeschlossenen Transaktion einen Antrag gemäß Ziffer 2.9.2 Absatz 1 stellen könnten und bei der Eurex Deutschland einen solchen Antrag nicht unverzüglich sowie vor Ablauf der in Ziffer 2.9.4 genannten Frist stellen.

- (3) Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Absatz 1 für das antragsberechtigte zugelassene Unternehmen gemäß Absatz 2 sind ausschließlich die bei der Eurex Deutschland für das antragsberechtigte zugelassene Unternehmen registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der Eurex Deutschland Zugang zum Eurex-Handelssystem eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des zugelassenen Unternehmens, die gegenüber der Eurex Deutschland als für das zugelassene Unternehmen vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.
- (4) Der Antrag muss telefonisch oder in elektronischer Form gestellt werden.
- (5) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:
- Firma des Antragsstellers und den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters, User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger Eurex-Benutzerkennung) oder der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,
 - Zeitpunkt des Matchings der Order oder des Quotes,
 - Preis der Transaktion
 - Kontraktbezeichnung, und
 - Transaktionsnummer der aufgrund der Order oder des Quotes ausgeführten Transaktion.
- (6) Auf einen Antrag gemäß Absatz 1 erhält der Antragsteller und im Falle einer Aufhebung von Transaktionen oder Vornahme einer Preiskorrektur erhalten zudem die zugelassenen Unternehmen, deren Orders oder Quotes zusammengeführt wurden, einen entsprechenden Bescheid der Eurex Deutschland.
- (7) Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten der Antragsstellung festlegen.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 17
Abschnitt 2	

2.9.3 **Aufhebung von Transaktionen bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Abschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hebt eine Transaktion auf, wenn bei der Geschäftsführung für ein antragsberechtigtes zugelassenes Unternehmen, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.9.2, die Aufhebung einer Transaktion innerhalb von 30 Minuten nach dessen Abschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Derivats an dem Handelstag, an dem die Transaktion zustande kam, beantragt wurde und die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind.
- (2) Soweit sich der Antrag auf ein Optionsgeschäft bezieht, das im Ausgleichsprozess gemäß Ziffer 1.4 Absatz 2 zustande gekommen ist, steht der Geschäftspartei, die an der Vornahme der Transaktion, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe einer Order oder eines Quotes in das Eurex-Handelssystem mitgewirkt hat und die durch diese Transaktion begünstigt wird („**begünstigtes zugelassenes Unternehmen**“), darüber hinaus ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung der jeweiligen Transaktion eine Preiskorrektur zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten zugelassenen Unternehmen unverzüglich, nachdem dieses von der Eurex Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber der Eurex Deutschland telefonisch oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.9.2 Absatz 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für das begünstigte zugelassene Unternehmen sind ausschließlich die gemäß 2.9.2 Absatz 3 benannten Personen. Soweit eine Preiskorrektur der Transaktion gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur gemäß Ziffer 2.9.7. Übt das durch die jeweilige Transaktion begünstigte zugelassene Unternehmen sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt es sein Wahlrecht. In diesem Fall hebt die Geschäftsführung die jeweilige Transaktion auf.
 - a) Einzelgeschäfte

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft bezieht („**Outright-Transaktion**“), muss der Preis einer solchen Outright-Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright-Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen. Zu den Outright-Transaktionen zählen auch solche Transaktionen, die durch das Zusammenführen von Orders oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 zustande gekommen sind („**spezielle Outright-Transaktionen**“).
 - b) Transaktionen resultierend aus Stop-Orders

Soweit eine Outright-Transaktion aufgrund einer ausgelösten Stop-Order über Kontrakte im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright-Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright-Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen.
 - c) Transaktionen in kombinierten Instrumenten

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 13.05.2024
	Seite 18
Abschnitt 2	

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Matching zweier entgegengerichteter Orders oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Eurex-Handelssystem zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen.

2.9.4 Aufhebung von Transaktionen bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Abschluss

- (1) Die Geschäftsführung hebt eine Transaktion auf oder nimmt infolge entsprechender Ausübung des Wahlrechts des begünstigten zugelassenen Unternehmens nach Ziffer 2.9.4 Absatz 3 eine Preiskorrektur vor, wenn bei der Geschäftsführung für ein antragsberechtigtes zugelassenes Unternehmen, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.9.2, nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit der Vornahme der Transaktion und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Derivats an dem Handelstag, an dem die Transaktion zustande kam, die Aufhebung dieser Transaktion beantragt wurde, die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind und dem antragsberechtigten zugelassenen Unternehmen ein Mindestschaden im Sinne des Absatzes 2 entstanden ist:

a) Outright-Transaktionen

Soweit sich der Antrag auf eine Outright-Transaktion bezieht, muss der Preis einer solchen Outright-Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright-Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen. Zu den Outright-Transaktionen zählen auch spezielle Outright-Transaktionen.

b) Transaktionen resultierend aus Stop-Orders

Soweit eine Outright-Transaktion aufgrund einer ausgelösten Stop-Order abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright-Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright-Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen.

c) Transaktionen in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf eine Transaktion bezieht, die durch das Matching zweier entgegengerichteter Orders oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Eurex-Handelssystem zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Transaktionen maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 19
Abschnitt 2	

- (2) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Transaktionen, auf die sich der Antrag gemäß Ziffer 2.9.2 bezieht und die aufgrund des Matchings einer einzelnen Order oder eines Quotes in einem einzelnen oder kombinierten Instrument entstanden ist, muss einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 („**Mindestschaden**“) überschreiten. Die Höhe des aus einer Transaktion resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis der Transaktion basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.9.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Derivats mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis der jeweiligen Transaktion oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.
- (3) Dem begünstigten zugelassenen Unternehmen, steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung der jeweiligen Transaktionen eine Preiskorrektur zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten zugelassenen Unternehmen unverzüglich, nachdem dieses von der Eurex Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber der Eurex Deutschland telefonisch oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.9.2 Absatz 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für das begünstigte zugelassene Unternehmen sind ausschließlich die bei der Eurex Deutschland für den begünstigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der Eurex Deutschland Zugang zum Eurex-Handelssystem eingeräumt wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten zugelassenen Unternehmens, die gegenüber der Eurex Deutschland als für das begünstigte zugelassene Unternehmen vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur der Transaktion gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur gemäß Ziffer 2.9.7. Übt das durch die jeweilige Transaktion begünstigte zugelassene Unternehmen sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt es sein Wahlrecht. In diesem Fall hebt die Geschäftsführung die jeweilige Transaktion auf.

2.9.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges

- (1) Die Geschäftsführung bestimmt die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.9.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer eine Transaktion gemäß den Regelungen in Ziffer 2.9 aufgehoben werden oder deren Preis korrigiert werden kann, für das jeweilige Derivat („**Mistrade-Ranges**“) und macht diese bekannt.
- (2) Im Falle, dass eine erhöhte Marktvolatilität festgestellt wurde oder erwartet wird, legt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen den Beginn und das Ende einer „**Fast-Market-Periode**“ fest. Für die während einer Fast-Market-Periode zustande gekommenen Transaktionen in Optionskontrakten verdoppeln sich die gemäß Absatz 1 geltenden Mistrade-Ranges. Die zugelassenen Unternehmen werden von der Geschäftsführung über die Festlegung sowie den Beginn und das Ende einer Fast-Market-Periode informiert.

- (3) Für Transaktionen, die im Zusammenhang mit kombinierten Instrumenten im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die für die jeweiligen Transaktionen einer solchen Strategie maßgebliche Mistrade-Range („**Mistrade-Range der Strategie**“) entweder auf Basis des Gesamtstrategiepreises oder auf Basis der Preise der jeweiligen Kontrakte wie folgt:

Für standardisierte Futures-Strategien, standardisierte Futures-Strip-Strategien und nicht-standardisierte Futures-Strategien wird die Mistrade Range der Strategie wie folgt berechnet: Die Mistrade-Range, die gemäß Absatz 1 von der Geschäftsführung bekannt gemacht wurde und die für das jeweilige Derivat gilt, das Gegenstand der vorgenannten Strategien ist, wird mit einem der nachfolgend in den Tabellen aufgeführten Prozentsätze multipliziert. Maßgeblich für die Einordnung, welcher Prozentsatz gilt, ist die Anzahl der Kontrakte in der Strategie.

Für standardisierte Futures-Strategien gilt:	
Anzahl Kontrakte	Mistrade-Range der Strategie
zwei Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures-Derivat gemäß Absatz 1
drei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures-Derivat gemäß Absatz 1
vier und mehr Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures-Derivat gemäß Absatz 1

Für standardisierte und nicht-standardisierte Futures-Strip-Strategien gilt:	
Anzahl Kontrakte	Mistrade-Range der Strategie
zwei und mehr Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures-Derivat gemäß Absatz 1

Für standardisierte und nicht-standardisierte Options-Strategien sowie für Options-Volatilitätsstrategien gelten die folgenden Regelungen. Zur Ermittlung der Mistrade-Range der Strategie werden Mistrade-Ranges sowohl auf Grundlage des Gesamtstrategiepreises als auch auf Grundlage der Preise der jeweiligen Optionskontrakte der einzelnen Leg-Instrumente gebildet.

Die Mistrade-Range der Strategie auf Basis des Gesamtstrategiepreises entspricht zu 100% der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionsprodukts, das Gegenstand der Strategie ist, gemäß Absatz 1. Die Mistrade-Range der Strategie auf Basis der einzelnen Leg-Instrumente bestimmt sich abhängig von der Anzahl der im Leg-Instrument enthaltenen Kontrakte gemäß nachfolgender Tabelle. Absatz 2 findet entsprechend Anwendung. Die auf eine Strategie anzuwendende Mistrade-Range ist der höhere der so ermittelten Werte.

Für die Mistrade-Ranges von Leg-Instrumenten in standardisierten und nicht-standardisierten Options-Strategien sowie in Optionsvolatilitätsstrategien gilt:	
Anzahl Kontrakte in Leg-Instrument	Mistrade Range des Leg-Instruments
ein Kontrakt	- 100 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1
zwei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1
drei und mehr Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1

- (4) Für standardisierte Futures Inter-Derivat-Spread-Strategien wird die Mistrade Range der Strategie unter Verwendung der Mistrade-Range des Leg-Instruments berechnet, das die jeweils geringere Mistrade-Range der beteiligten Leg-Instrumente hat. Sofern es sich bei einem oder mehreren der Leg-Instrumente um standardisierte Futures-Strategien, standardisierte Futures-Strip-Strategien oder nicht-standardisierte Futures-Strategien handelt, wird die Mistrade-Range des entsprechenden Leg-Instruments gemäß Ziffer 2.9.5 Absatz 3 berechnet. Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten festlegen.

2.9.6 Ermittlung von Referenzpreisen

- (1) Der Referenzpreis entspricht grundsätzlich dem Preis der Transaktion, welche unmittelbar vor der jeweiligen Transaktion in dem jeweiligen Instrument oder kombinierten Instrument zustande gekommen ist, deren Aufhebung beantragt wurde oder welche von Amts wegen aufgehoben werden soll. Soweit Transaktionen Teil einer Options-Volatilitätsstrategie sind, erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises der jeweiligen Optionskontrakte zudem unter Berücksichtigung des Wertes der der Options-Volatilitätsstrategie zugrunde liegenden Options- und Futureskontrakte zum Zeitpunkt der Vornahme der Transaktionen.
- (2) Kann ein Referenzpreis für ein Instrument oder für ein kombiniertes Instrument gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der festgestellte Referenzpreis dem fairen Wert entspricht, legt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen einen Referenzpreis fest. Hierzu kann sie insbesondere ein theoretisches Preismodell heranziehen oder aus dem Kreis der zugelassenen Unternehmen, die nicht an der Transaktion beteiligt sind, kompetente Börsenhändler befragen, welche jeweils einen Marktpreis für das betroffene Instrument beziehungsweise das betroffene kombinierte Instrument zu benennen haben. Konnte auf diese Weise ein Referenzpreis nicht ermittelt werden, ist die Geschäftsführung berechtigt, insbesondere den bis zum Abschluss der jeweiligen Transaktion für das Derivat, dessen Aufhebung beantragt wurde, im Eurex-Handelssystem gehandelten Preis eines preiskorrelierten Derivats oder den Preis für ein an einem anderen Geregelten Markt oder einem Multilateralen Handelssystem gehandelten Derivat auf denselben Basiswert zu berücksichtigen.
- (3) Preise von Transaktionen, die im Rahmen von Ziffer 2.7 geschlossen wurden und die außerhalb der zu diesem Zeitpunkt im Orderbuch gültigen Preisspanne zwischen

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 22
Abschnitt 2	

dem besten Preis der Kauf- und Verkaufsaufträge liegen, werden bei der Ermittlung von Referenzpreisen nach dieser Ziffer nicht berücksichtigt.

2.9.7 Ermittlung von Preiskorrekturen

- (1) Übt das begünstigte zugelassene Unternehmen sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 Absatz 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen werden soll und handelt es sich aus Sicht dieses zugelassenen Unternehmens bezüglich der jeweiligen Transaktionen um eine Kauftransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.9.6 ermittelten Referenzpreis abzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5.
- (2) Übt das begünstigte zugelassene Unternehmen sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 Absatz 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen wird und handelt es sich aus Sicht dieses zugelassenen Unternehmens bezüglich der jeweiligen Transaktionen um eine Verkaufstransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.9.6 ermittelten Referenzpreis zuzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden bei Transaktionen in kombinierten Instrumenten gleichfalls Anwendung, wobei solche Instrumente für die Einordnung als Kauf- oder Verkaufstransaktion als Gesamtheit behandelt werden.

2.9.8 Umfang der von Aufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Transaktionen

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Transaktionen gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.3 Absatz 1 bis Absatz 3 zustande gekommenen Transaktionen. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Transaktionen, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur betroffenen Transaktionen mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren zugelassenen Unternehmen abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

2.9.9 Umsetzung von Transaktionsaufhebungen oder Preiskorrekturen

- (1) Die Aufhebung, Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Transaktionen gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3, Ziffer 2.9.4 oder Ziffer 2.9.10 und deren Umsetzung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung oder Erklärung der jeweiligen Geschäftsparteien, insbesondere nicht der Eurex Clearing AG oder deren Clearing-Mitglieder.
- (2) Wurden Transaktionen gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3, Ziffer 2.9.4 oder Ziffer 2.9.10 aufgehoben und/oder Preiskorrekturen oder Vertragsübernahmen vorgenommen, gibt die Geschäftsführung entsprechende Gegengeschäfte und im Falle einer Preiskorrektur oder einer Vertragsübernahme zusätzlich eine neue, um den Preis beziehungsweise die Geschäftspartei korrigierte Transaktion in das Eurex-Handelssystem ein.
- (3) Bezüglich der an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien, die auf die Aufhebung solcher Transaktionen gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtums, sonstige

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 23
Abschnitt 2	

Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Transaktionen zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Transaktionen gemäß dieser Handelsbedingungen sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.

- (4) Die Eurex Deutschland stellt jeder Geschäftspartei, die einen Antrag gemäß Ziffer 2.9.2 stellt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der GebührenO in Rechnung.
- (5) Soweit in diesen Handelsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Eurex Deutschland an zugelassene Unternehmen im Zusammenhang mit den Regelungen gemäß Ziffer 2.9 grundsätzlich mittels der Börsen-EDV oder durch sonstige Benachrichtigung der zugelassenen Unternehmen.

Ungeachtet von Satz 1 veröffentlicht die Eurex Deutschland die von ihr gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 Absatz 3 jeweils i.V.m. Ziffer 2.9.7 vorgenommenen Preiskorrekturen einzelner Transaktionen ausschließlich auf den Internetseiten der Eurex Deutschland. Dies gilt, soweit die Eurex Deutschland solche Veröffentlichungen nicht auf andere geeignete Weise vornimmt, was den zugelassenen Unternehmen entsprechend bekannt gemacht wird.

2.9.10 Folgen von Transaktionsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright-Transaktionen

Bei speziellen Outright-Transaktionen im Sinne von Ziffer 2.9.3 Abs. 2 lit. a) Satz 2, Ziffer 2.9.4 Abs. 1 lit. a) Satz 2, bezüglich derer die nach Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3 Abs. 2 lit. a) Satz 1 oder Ziffer 2.9.4 Abs. 1 lit. a) Satz 1 für eine Aufhebung oder Preisanpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind, hat die begünstigte Geschäftspartei ein gegenüber der Geschäftsführung unverzüglich auszuübendes Wahlrecht, ob die benachteiligte Geschäftspartei dieses Geschäft übernehmen und als Geschäftspartei in das Eurex-Handelssystem eingegeben werden soll. Soweit bezüglich einer solchen Transaktion das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass die benachteiligte Geschäftspartei die entsprechende Transaktion übernehmen soll, erfolgt zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien dieser Transaktion, gegebenenfalls mit deren Clearing-Mitgliedern, der Eurex Clearing AG sowie der antragstellenden Geschäftspartei und deren Clearing-Mitglied jeweils eine Vertragsübernahme der nicht aufzuhebenden Transaktion. Übt das durch die jeweilige Transaktion begünstigte zugelassene Unternehmen sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt es sein Wahlrecht.

2.10 Notstand bei einem zugelassenen Unternehmen

Jedes zugelassene Unternehmen muss die Eurex Deutschland unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel oder die Ausübung von Kontrakten insbesondere durch technische Störungen beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Trifft die Geschäftsführung in diesem Zusammenhang Notstandsmaßnahmen, sind diese für alle betroffenen zugelassenen Unternehmen und Clearing-Mitglieder verbindlich.

Abschnitt 3: Orderarten und deren Ausführung

3.1 Arten der Orders und Quotes

- (1) Folgende Orderarten können in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden:
 - a) unlimitierte Orders
 - b) limitierte Orders
 - c) Orders für die Auktionen
 - d) Stop-Orders
 - e) limitierte Orders mit Stop-Limit („**OCO-Orders**“)
 - f) Book-or-Cancel Orders („**BOC-Orders**“).
- (2) Für kombinierte Instrumente können ausschließlich limitierte Orders in das Eurex-Handelssystem eingegeben werden.
- (3) Quotes können sowohl für Instrumente als auch für kombinierte Instrumente in das Eurex-Handelssystem eingegeben werden.
- (4) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass Quotes, sofern sie nach der Erfassung oder Änderung im Eurex-Handelssystem ausgeführt werden könnten, ohne Ausführung gelöscht werden.
- (5) Orders, die ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende eines Handelstages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden diese Orders nach dem Ende des betreffenden Handelstages im Eurex-Handelssystem gelöscht.
- (6) Orders, die während der Pre-Trading Periode eingegeben worden sind, werden in der folgenden Handelsperiode berücksichtigt.
- (7) Orders müssen bei der Eingabe als Eigenorder oder Kundenorder sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein. Bei einer Glattstellung werden eine Kauf- und eine entsprechende Verkaufsposition gegeneinander aufgehoben.

Nach der Ausführung einer Order beziehungsweise eines Quotes wird die Transaktion auf dem entsprechenden Positionskonto gebucht.

3.2 Unlimitierte Orders

- (1) Es gibt folgende Arten von unlimitierten Orders:
 - a) uneingeschränkte unlimitierte Orders,

- b) eingeschränkte unlimitierte Orders.
- (2) Uneingeschränkte unlimitierte Orders können als Kauf- oder Verkaufsaufträge eingegeben werden. Sie können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
- a) Good-till-cancelled (gültig bis auf Widerruf),
- b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).
- (3) Unlimitierte Orders können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung der Order soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) eingeschränkt werden („**eingeschränkte unlimitierte Orders**“). Eingeschränkte unlimitierte Orders können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Orderbuch eingetragen.
- (4) Im fortlaufenden Handel eingegebene unlimitierte Orders werden nur mit solchen im Orderbuch befindlichen limitierten Orders und Quotes ausgeführt, deren Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung festgelegten Spanne über dem besten im Orderbuch auf der Kaufseite befindlichen Limit im Falle eines eingehenden unlimitierten Kauforder beziehungsweise unter dem besten im Orderbuch auf der Verkaufsseite befindlichen Limit im Falle einer eingehenden unlimitierten Verkauforder liegt.

Können eingehende uneingeschränkt unlimitierte Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch übertragen. Neu eingehende Orders oder Quotes, die ausführbar gegenüber dem Limit auf der entgegengesetzten Seite des Orderbuchs sind, haben eine nachrangige Ausführung von den im Orderbuch befindlichen unlimitierten Orders zur Folge. Eine sich auf der Seite einer eingehenden Order oder eines Quotes im Orderbuch befindliche unlimitierte Order wird bis zum besten Limit der entgegengesetzten Seite zuzüglich bzw. abzüglich der festgelegten Spanne ausgeführt, sofern das Limit der eingehenden Order oder des Quotes nicht höher als der beste Verkaufspreis plus die festgelegte Spanne beziehungsweise nicht niedriger als der beste Kaufpreis minus der festgelegten Spanne ist. Liegt das Limit der eingehenden Order oder des Quotes höher als der beste Verkaufspreis plus der festgelegten Spanne bzw. niedriger als der beste Kaufpreis minus der festgelegten Spanne, kann die unlimitierte Order bis zum Limit der eingehenden Order oder des Quotes ausgeführt werden. Eine sich auf der entgegengesetzten Seite einer eingehenden ausführbaren Order oder eines Quotes im Orderbuch befindliche unlimitierte Order wird zum besten Limit auf ihrer Seite ausgeführt.

- (5) In Optionskontrakten können unlimitierte Orders nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Im fortlaufenden Handel können unlimitierte Orders nur eingegeben werden, wenn sich mindestens eine Order oder ein Quote auf der entgegengesetzten Seite des Orderbuchs befindet.

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 13.05.2024
	Seite 26
Abschnitt 3	

3.3 Limitierte Orders

- (1) Limitierte Orders sind Orders mit bestimmten Preisangaben, welche in den folgenden Arten existieren können:
 - a) uneingeschränkte limitierte Orders (Absatz 2),
 - b) eingeschränkte limitierte Orders (Absatz 3).
- (2) Uneingeschränkte limitierte Orders können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
 - a) Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),
 - b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Uneingeschränkte limitierte Orders, die nicht sofort zur Ausführung kommen, werden in das Orderbuch eingetragen. Befindet sich eine uneingeschränkte limitierte Order bereits im Orderbuch und geht eine mit ihm ausführbare limitierte Order oder Quote ein, so kommt die Transaktion zum Preis der im Orderbuch vorhandenen Order zustande.

- (3) Limitierte Orders können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung der Order soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) eingeschränkt werden.

Eingeschränkte limitierte Orders können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Orderbuch eingetragen.

3.4 Stop-Orders

- (1) Stop-Market-Orders sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im Falle einer Stop-Kauforder über-, beziehungsweise im Falle einer Stop-Verkauforder, unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen Orders nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von unlimitierten Orders nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (2) Stop-Limit-Orders sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im Falle einer Stop-Kauforder über-, beziehungsweise im Falle einer Stop-Verkauforder, unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu limitierten Orders. Diese werden neben sonstigen

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 13.05.2024
	Seite 27
Abschnitt 3	

Orders nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von limitierten Orders nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.

- (3) Stop-Orders werden in ein separates Orderbuch aufgenommen.
- (4) Stop-Orders können mit folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:
 - a) Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),
 - b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

3.5 OCO-Orders

Limitierte Orders können mit der Ausführungsbeschränkung „OCO“ (One Cancels Other) versehen werden. Diese Ausführungsbeschränkung erfordert zusätzlich zur Eingabe des Ausführungslimits einen Stop-Auslöse Preis.

OCO-Orders vereinen die Eigenschaften von limitierten Orders und Stop-Orders in einer einzigen Order. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Ausführungslimits wird die Order wie eine limitierte Order ganz oder teilweise ausgeführt. Eine gegebenenfalls verbleibende Restquantität unterliegt weiterhin den Ausführungsregeln einer OCO-Order. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Stop-Auslöse-Preises wird die bis zur Auslösung im Orderbuch befindliche OCO-Order vollständig in eine unlimitierte Order umgewandelt und als solche in den fortlaufenden Handel eingestellt.

3.6 BOC-Orders

Limitierte Orders können mit der Ausführungsbeschränkung „BOC“ (Book-Or-Cancel) versehen werden.

Sofern eine limitierte Order mit der Ausführungsbeschränkung BOC unmittelbar nach der Erfassung durch das Eurex-Handelssystem ausgeführt werden könnte, wird diese Order ohne eine Ausführung gelöscht.

Sofern eine limitierte Order mit der Ausführungsbeschränkung BOC im Orderbuch erfasst wird, wird dieser ohne die Ausführungsbeschränkung BOC im Orderbuch gespeichert.

3.7 Self-Match-Prevention Orderrestriktion

- (1) Orders und Quotes können mit den Ausführungsbeschränkungen „SMP Type A“ oder „SMP Market-wide“ eingegeben werden. Hierzu erhält die Order oder der Quote eine entsprechende SMP-Kennzeichnung.
- (2) Trifft eine eingehende Order oder ein Quote mit einer SMP-Kennzeichnung im Orderbuch im fortlaufenden Handel auf eine entgegengesetzte Order oder einen Quote im selben Orderbuch mit der gleichen SMP-Kennzeichnung, wird in Abweichung zu Ziffer 2.5 wie folgt ausgeführt:
 - a) Beide Orders werden um den Teil reduziert, der bei Nichtvorliegen der gleichen SMP-Kennzeichnung hätte ausgeführt werden können. Dies kann zur vollständigen Löschung dieser Orders oder Quotes führen.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 28
Abschnitt 3	

- b) Ein möglicherweise verbleibender Teil der eingehenden Order oder des Quotes mit SMP-Kennzeichnung wird mit den verbleibenden Orders oder Quotes im Orderbuch auf dem Preislevel zusammengeführt, auf dem eine Reduzierung von Quantitäten aufgrund des Vorliegens einer SMP-Ausführungsbeschränkung stattgefunden hat („**SMP-Preislevel**“).
 - c) Sollte die eingehende Order oder der Quote mit SMP-Kennzeichnung nach dem Matching aller Orders oder Quotes auf dem SMP-Preislevel weiterhin Restquantität aufweisen, wird das Verfahren nach diesem Absatz 2 auf dem nächsten Preislevel fortgesetzt. Danach möglicherweise noch verbleibende Teile des eingehenden Auftrags oder Quotes werden in das Orderbuch aufgenommen.
- (3) Für Orders und Quotes, die als SMP Type A gekennzeichnet sind, findet die Ausführungsbeschränkung nach Absatz 2 nur auf entsprechend gekennzeichnete Orders und Quotes desselben zugelassenen Unternehmens Anwendung.
 - (4) Entgegen der nach Ziffer 3.2 (2), 3.3 (2) und 3.4 (4) bestimmten Gültigkeit einer Order endet die Gültigkeit jeder Order mit Ausführungsbeschränkung des Typs „SMP Market-wide“ bereits mit dem Ablauf der für diese Order verwendeten SMP-Kennzeichnung und wird nach dem Ablauf der SMP-Kennzeichnung gelöscht, sollte diese davor nicht verlängert oder entfernt werden.
 - (5) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein zugelassenes Unternehmen im Fall einer missbräuchlichen Nutzung der SMP-Orderrestriktion von deren Nutzung ausgeschlossen wird.

3.8 Besonderheiten bei Orders und Quotes in kombinierten Instrumenten

- (1) Orders in einem kombinierten Instrument stehen für den fortlaufenden Handel nur dann zur Verfügung, sofern sich jedes seiner Leg-Instrumente im fortlaufenden Handel befindet.
- (2) Das Limit von Orders und Quotes in einem kombinierten Instrument entspricht der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Leg-Instrumente, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.
- (3) Abweichend von Absatz 2 entspricht das Limit von Orders und Quotes in einer Options-Volatilitätsstrategie der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Optionskontrakte, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.
- (4) Abweichend von Absatz 2 entspricht das Limit von Orders und Quotes in allen Futures-Strip-Strategien der Differenz aus dem Limit des Leg-Instruments und dessen Settlementpreis vom Vortag aufsummiert über alle in der Strategie verwendeten Leg-Instrumente und dividiert durch die Anzahl der in der jeweiligen Strategie verwendeten Kontrakte.

3.9 Orders für die Auktionen

- (1) Limitierte und unlimitierte Orders können mit folgender Einschränkung eingegeben werden:
 - a) nur für die Eröffnungsauktion
 - b) nur für die Schlussauktion
 - c) nur für alle Auktionen (keine Volatilitätsunterbrechungsauktion).

- (2) Eine Order für Auktionen gilt unabhängig vom Zeitpunkt der untätigen Eingabe als zu Beginn der jeweils zulässigen Auktion eingegeben. Wird mehr als eine Order für Auktionen in das System der Eurex Deutschland eingegeben, werden diese Orders nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer untätigen Eingabe berücksichtigt. Eine Order für Auktionen kann als limitierte oder unlimitierte Order eingegeben, jedoch nicht mit Stop-Orders gemäß Ziffer 3.4 kombiniert werden. Orders für Auktionen können als eingeschränkte oder uneingeschränkte limitierte und unlimitierte Orders eingegeben werden.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 30
Abschnitt 4	

Abschnitt 4: Off-Book-Handel

Als Teil des Börsenhandels kann die Eurex Deutschland den zugelassenen Unternehmen zum Abschluss von Transaktionen gemäß diesem Abschnitt 4 („**Off-Book-Transaktionen**“ oder „**Off-Book-Handel**“) den T7 Eingabeservice gemäß Ziffer 4.4 („**TES**“) und den selektiven Verhandlungsmechanismus gemäß Ziffer 4.5 („**Eurex EnLight**“) zur Verfügung stellen, sowie die Nutzung von Third-Party-Information-Providern gemäß Ziffer 4.6 („**TPIP**“) gestatten. Off-Book-Transaktionen kommen außerhalb des Orderbuchs zustande. Off-Book-Transaktionen führen zu keinem Börsenpreis. Die Regelungen der Ziffern 1.4 und 1.5, die Ziffern 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.9 sowie Abschnitt 3 dieser Handelsbedingungen finden auf den Off-Book-Handel keine Anwendung.

4.1 Zulässige Instrumente

Die Geschäftsführung legt die für den Off-Book-Handel zulässigen Futures- und Optionskontrakte und kombinierten Instrumente und die zulässigen Preisintervalle in den Kontraktsspezifikationen fest („**Zulässige Instrumente für den Off-Book-Handel**“).

4.2 Ablauf des Off-Book-Handels

(1) Off-Book-Trading-Periode

Während der von der Geschäftsführung in den Kontraktsspezifikationen festgelegten Off-Book-Trading-Periode („**Off-Book-Trading-Periode**“) können Off-Book-Transaktionen durch Eingaben in TES oder Eurex-EnLight gemäß dieses Abschnitts 4 abgeschlossen werden. Eingaben, einschließlich Orders, die bis zum Ende der Off-Book-Trading-Periode nicht vollständig ausgeführt wurden, werden automatisch durch das Eurex-Handelssystem gelöscht.

(2) Off-Book-Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Off-Book-Trading-Periode steht den zugelassenen Unternehmen das Eurex-Handelssystem weiterhin zur Aufhebung von Transaktionen zur Verfügung („**Off-Book-Post-Trading-Periode**“).

4.3 Off-Book-Transaktionsarten

Für den Off-Book-Handel kann die Geschäftsführung die folgenden Transaktionsarten zulassen:

(1) Blockgeschäfte

Blockgeschäfte sind Transaktionen in Futures- und Optionskontrakten, einschließlich der in Ziffer 2.2 beschriebenen kombinierten Instrumente, die ein bestimmtes Ordervolumen überschreiten. Die Geschäftsführung legt die für Blockgeschäfte zulässigen Futures- und Optionskontrakte und das Mindestordervolumen für Blockgeschäfte in den Kontraktsspezifikationen fest.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 31
Abschnitt 4	

Bei der Eingabe einer Order für ein Blockgeschäft für verschiedene Kunden, muss das Mindestordervolumen bei jedem dieser Kunden vorliegen. Orders verschiedener Kunden dürfen daher nicht zusammengefasst werden, um das Mindestordervolumen zu überschreiten.

(2) Exchange for Physicals for Financials-Transaktionen („**EFP-F**“)

EFP-F sind Transaktionen in einem Zins-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss einer Transaktion in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die Geschäftsführung legt in den Kontraktsspezifikationen die zulässigen Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte fest.

(3) Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures-Transaktionen („**EFP-I**“)

EFP-I sind Transaktionen in einem Index-Futures-Kontrakt oder einem FX-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit der Vornahme einer Transaktion in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Hiervon umfasst sind auch Transaktionen, bei denen die EFP-I-Futures-Transaktion zum nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis („**Garantierter Preis**“) abgeschlossen werden soll („**Trade at Index Close**“). Die Geschäftsführung legt in den Kontraktsspezifikationen die zulässigen Index-Futures- und FX-Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte für EFP-I fest.

(4) Exchange for Swaps-Transaktionen („**EFS**“)

EFS sind Transaktionen in einem Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss einer Transaktion in einem festgelegten Swap-Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die Geschäftsführung legt in den Kontraktsspezifikationen die zulässigen Futures-Kontrakte und die entsprechenden Referenzgeschäfte für EFS fest.

(5) Vola-Transaktionen

Vola-Transaktionen sind Transaktionen in einem Futures-Kontrakt in Verbindung mit einer Transaktion in einem zuvor im Off-Book-Handel abgeschlossenen Optionskontrakt mit identischem Basiswert. Die Geschäftsführung legt in den Kontraktsspezifikationen die zulässigen Futures-Kontrakte sowie die entsprechenden Optionskontrakte und deren Mindestordervolumen fest.

(6) Trade-at-Market-(„**TAM**“)-Transaktion

TAM-Transaktionen in einem Total Return Futures-Kontrakt, dessen zugrundeliegender Basiswert durch die an der TAM-Transaktion beteiligten zugelassenen Unternehmen festgelegt wurde. Die Geschäftsführung legt die zulässigen Futures-Kontrakte und das Mindestordervolumen für TAM-Transaktionen in den Kontraktsspezifikationen fest.

(7) Basket- und Substitutionstransaktionen

Basket-Transaktionen und mit Basket-Transaktionen verbundene Substitutionstransaktionen sind Transaktionen, bei denen der zugrundeliegende

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 32
Abschnitt 4	

Basiswert durch die an der Basket- oder Substitutionstransaktion beteiligten zugelassenen Unternehmen festgelegt wird. Die Geschäftsführung legt die Einzelheiten der Basket- und Substitutionstransaktionen, die zulässigen Instrumente oder kombinierten Instrumente und das Mindestordervolumen für Basket- und Substitutionstransaktionen in den Kontraktsspezifikationen fest.

(8) Delta Neutral Trade-at-Market-Transaktionen (“Delta TAM-Transaktion”)

Delta TAM-Transaktionen sind Geschäfte, die aus einem Total Return Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 4.3 Absatz 6 und einem Futures-Kontrakt als Blockgeschäft gemäß Ziffer 4.3 Absatz 1 bestehen. Optionskontrakte und kombinierte Instrumente gemäß Ziffer 4.3 Absatz 1 können nicht Bestandteil einer Delta TAM-Transaktion sein. Dem Total Return Futures-Kontrakt und dem Futures-Kontrakt kann nur derselbe Basiswert zugrunde gelegt werden, der von den an dem Geschäft beteiligten zugelassenen Unternehmen festgelegt wird. Die Geschäftsführung legt die zulässigen Kontrakte und das Mindestordervolumen für Delta TAM-Transaktionen in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest.

4.4 T7 Eingabeservice

(1) Eingabe von TES-Angebotsbedingungen

Bei Nutzung von TES wird eine Off-Book-Transaktion („**TES-Transaktion**“) durch das Ausfüllen der entsprechenden Eingabefelder („**TES-Angebotsbedingungen**“) initiiert. Die TES-Angebotsbedingungen müssen innerhalb eines Zeitraums von 15 Minuten nachdem sich die kaufenden und verkaufenden zugelassenen Unternehmen über das zulässige Instrument für den Off-Book-Handel, das Volumen, den Preis sowie über den Umstand, die Transaktion an der Eurex Deutschland abzuschließen, geeinigt haben, in das Eurex-Handelssystem eingegeben werden.

Die Eingabe der TES-Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des zugelassenen Unternehmens, sowie durch ein anderes zugelassenes Unternehmen oder einen TPIP gemäß Ziffer 4.6 erfolgen, wenn dieser durch das zugelassene Unternehmen entsprechend autorisiert ist. Für die Einhaltung der Pflicht nach Unterabsatz 1 Satz 2 ist das zugelassene Unternehmen verantwortlich.

(2) Bestätigung von TES-Angebotsbedingungen

Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen. Die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen kann ausschließlich durch Börsenhändler der an der TES-Transaktion beteiligten zugelassenen Unternehmen erfolgen. Die Geschäftsführung kann zugelassenen Unternehmen gestatten, die Bestätigung im Wege eines automatisierten Prozesses zu erteilen.

(3) Zustandekommen von TES-Transaktionen

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 33
Abschnitt 4	

Die TES-Transaktion kommt zwischen den zugelassenen Unternehmen nach dem Matching der entsprechenden Orders, die durch die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen generiert werden, und deren anschließender elektronischer Speicherung im Eurex-Handelssystem zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite einer TES-Transaktion mehrere zugelassene Unternehmen, kommt das TES-Geschäft erst durch die Bestätigung aller an dieser TES-Transaktion beteiligten zugelassenen Unternehmen zustande.

(4) TES-Geschäftsbestätigungen

Die zugelassenen Unternehmen erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen einer TES-Transaktion gemäß Ziffer 4.4 Absatz 3 eine Geschäftsbestätigung. TES-Transaktionen werden in den täglich vom Eurex-Handelssystem erzeugten Reports angezeigt und als Transaktionen außerhalb des zentralen Orderbuches gekennzeichnet.

4.5 Selektiver Verhandlungsmechanismus Eurex-EnLight

Eurex-EnLight ist ein auf selektiven Anfragen und Angeboten basierender Verhandlungsmechanismus im Eurex-Handelssystem, mittels dessen ein Handelsteilnehmer („**Requester**“) bei einem oder mehreren Handelsteilnehmern („**Respondern**“) Angebote anfragt. Diese Anfragen führen zum Abschluss einer oder mehrerer Off-Book-Transaktionen („**Eurex-EnLight-Transaktionen**“), wenn Requester und Responder sich im Zuge der Verhandlungen entsprechend einigen.

(1) Verhandlungsmechanismus

Verhandlungen im Rahmen von Eurex-EnLight können durch die einmalige oder mehrmalige Anfrage („**Request**“) von verbindlichen Angeboten („**Firm Quotes**“) oder indikativen Angeboten („**Indicative Quotes**“) zum Kauf oder Verkauf von zulässigen Instrumenten für den Off-Book-Handel durchgeführt werden („**Request-for-Quote**“, jede Verhandlung ist eine „**Request-for-Quote-Session**“).

a) Anfrage von Firm Quotes

Fragt der Requester Firm Quotes zum Kauf oder Verkauf von zulässigen Instrumenten für den Off-Book-Handel an, kann der angefragte Responder nur mit der Abgabe eines Firm Quotes zum Verkauf oder Kauf der angefragten zulässigen Instrumente für den Off-Book-Handel reagieren, welches der Requester annehmen kann.

b) Anfrage von Indicative Quotes

Fragt der Requester Indicative Quotes zum Verkauf oder Kauf von zulässigen Instrumenten für den Off-Book-Handel an, kann der angefragte Responder nur mit der Abgabe eines Indikativen Quotes zum Verkauf oder Kauf der angefragten zulässigen Instrumente für den Off-Book-Handel reagieren. Möchte der Requester auf Basis eines oder mehrerer indikativer Quotes mit dem entsprechenden Responder handeln, kann der Requester dem Responder eine Bestätigung senden. Der Responder kann die Bestätigung annehmen oder

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 34
Abschnitt 4	

ablehnen („**Indicative Quote Confirmation**“). Der Requester kann dem Responder eine Frist zum Annehmen oder Ablehnen der Indicative Quote Confirmation setzen.

Der Requester kann im Rahmen des Verfahrens gemäß a) und b) von einem oder mehreren Respondern in Bezug auf eine Request-for-Quote-Session eine oder mehrere Quotes oder Indicative Quote Confirmations annehmen, indem er die jeweilige Session beendet („**Eurex-EnLight-Annahme**“). Mit der Eurex-EnLight-Annahme sind die Verhandlungen beendet und die Verhandlungsergebnisse („**Eurex-EnLight-Orders**“) werden als gegeneinander ausführbare Orders gemäß Ziffer 4.5 Absatz 2 im Eurex-Handelssystem gespeichert. Die Eurex-EnLight-Annahme hat innerhalb von 15 Minuten zu erfolgen, nachdem die beteiligten zugelassenen Unternehmen sich über das zulässige Instrument für den Off-Book-Handel sowie das gesamte Volumen und den Preis geeinigt haben.

(2) Zustandekommen von Eurex-EnLight-Transaktionen

Die Eurex-EnLight-Orders werden nach Ablauf eines von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitraums automatisch gegeneinander ausgeführt und zur elektronischen Speicherung in das Eurex-Handelssystem übermittelt. Die Eurex-EnLight-Transaktion kommt mit der Speicherung der ausgeführten Eurex-EnLight-Orders im Eurex-Handelssystem zwischen dem Requester und den jeweiligen Respondern zustande. Bis zur Ausführung der Eurex-EnLight-Orders können die an der entsprechenden Transaktion beteiligten zugelassenen Unternehmen von der Transaktion durch übereinstimmende Erklärung absehen.

(3) Eurex-EnLight-Geschäftsbestätigungen

Der Requester und die jeweiligen Responder erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen einer Eurex-EnLight-Transaktion gemäß Ziffer 4.5 Absatz 2 eine vom Eurex-Handelssystem erzeugte Geschäftsbestätigung. Eurex-EnLight-Transaktionen werden in den täglich vom Eurex-Handelssystem erzeugten Reports angezeigt und als Transaktionen außerhalb des Orderbuches gekennzeichnet.

4.6 TPIP

(1) Abgrenzung

Zugelassene Unternehmen können TPIPs, welche die entsprechenden Anschlussverträge abgeschlossen haben, mit der Eingabe von Angebotsbedingungen beauftragen. TPIPs, die einen Standardanschlussvertrag abgeschlossen haben („**STPIP**“), können mit der Eingabe gemäß Ziffer 4.6 Absatz 2 beauftragt werden. TPIPs, die einen qualifizierten Anschlussvertrag abgeschlossen haben („**QTPIP**“), können mit der Eingabe gemäß Ziffer 4.6 Absatz 3 beauftragt werden.

TPIPs werden ausschließlich im Auftrag eines zugelassenen Unternehmens tätig und sind weder Bevollmächtigte der Eurex Deutschland, noch führen sie Pflichten der Eurex Deutschland aus. TPIPs sind keine zugelassenen Unternehmen und

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 35
Abschnitt 4	

können keine Off-Book-Transaktionen abschließen. Sie sind nicht berechtigt, Angebotsbedingungen zu bestätigen.

(2) STPIP

Das zugelassene Unternehmen kann einen STPIP mit der Eingabe der Angebotsbedingungen, die über das System des STPIP ermittelt wurden, gemäß Ziffer 4.4 Absatz 1 („**STPIP-Angebotsbedingungen**“) beauftragen. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 4.4. Absatz 1 Satz 2 kann die Geschäftsführung einen Zeitraum von weniger als 15 Minuten für die Eingabe der STPIP-Angebotsbedingungen festlegen. Für die Bestätigung und das Zustandekommen der Off-Book-Transaktion („**Standard TPIP-Transaktion**“) gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.4.

(3) QTPIP

Das zugelassene Unternehmen kann einen QTPIP mit der Eingabe der Angebotsbedingungen, die über das System des QTPIP ermittelt wurden („**QTPIP Angebotsbedingungen**“) gemäß Ziffer 4.4 Absatz 1 beauftragen. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 4.4. Absatz 1 Satz 2 kann die Geschäftsführung einen Zeitraum von weniger als 15 Minuten für die Eingabe der QTPIP Angebotsbedingungen festlegen. Für die Bestätigung und das Zustandekommen der Off-Book-Transaktion („**Qualifizierte TPIP-Transaktion**“) gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.4.

4.8 Eingabe- und Nachweispflichten

Die Geschäftsführung legt die für die Eingabe von Off-Book-Transaktionen verpflichtenden Eingabefelder in den Kontraktsspezifikationen fest. Zugelassene Unternehmen müssen der Geschäftsführung gegenüber auf Anforderung nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine EFP-F, EFP-I, EFS-Transaktion nach Ziffer 4.3 Absatz 2-4 vorliegen. Bei einer EFP-F, EFP-I, EFS-Transaktion müssen zugelassene Unternehmen auf Anfrage nachweisen, dass die Transaktion in Zusammenhang mit einer Gegentransaktion in der in den Kontraktsspezifikationen festgelegten Referenztransaktion steht. Bei einem Trade at Index Close nach Ziffer 4.3 Absatz 3 müssen zugelassene Unternehmen einen Nachweis über den Abschluss einer der jeweiligen Futures-Transaktion zugrundeliegende Trade at Index Close-Transaktion vorlegen, aus dem der garantierte Preis sowie der Zusammenhang mit dem jeweiligen offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Index ersichtlich wird. Nachweise nach Satz 3 bis 4 müssen durch die zugelassenen Unternehmen am Tag der Anforderung durch die Geschäftsführung erbracht werden; der Nachweis kann durch einen Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System erfolgen.

4.9 Cross-Trades

Bei Off-Book-Transaktionen darf der Börsenhändler des zugelassenen Unternehmens keine Orders für Transaktionen initiieren oder einstellen, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufsseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter einer Transaktion im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die die

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 13.05.2024
	Seite 36
Abschnitt 4	

Transaktion auf eigene Rechnung tätigt oder in deren Auftrag das zugelassene Unternehmen die Transaktion tätigt.

4.10 **Aufhebung von Off-Book-Transaktionen**

Die Geschäftsführung hebt eine Off-Book-Transaktion auf, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.

4.10.1 **Aufhebung durch alle an der Off-Book-Transaktion beteiligten zugelassenen Unternehmen**

Die Geschäftsführung hebt eine TES-Transaktion oder eine Eurex-Enlight-Transaktion auf, wenn die an der jeweiligen Transaktion beteiligten zugelassenen Unternehmen unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Off-Book-Post-Trading-Periode des gehandelten Instruments – geltend machen, dass sie die jeweilige Transaktion irrtümlich oder unrichtig in das Eurex-Handelssystem eingegeben haben und eine Aufhebung beantragen. Bei einer Mehrparteien-Transaktion müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 bei allen beteiligten zugelassenen Unternehmen vorliegen. Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Off-Book-Transaktionen aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert oder eine Transaktion aufgrund eines Fehlers im Eurex-Handelssystem zustande gekommen ist.

4.10.2 **Aufhebung von Eurex-EnLight-Transaktionen auf Antrag einer Partei**

Unbeschadet Ziffer 4.10.1 hebt die Geschäftsführung eine Eurex-EnLight-Transaktion durch Bescheid auf, wenn ein an der Eurex-EnLight-Transaktion beteiligtes zugelassenes Unternehmen an dem Handelstag, an dem die Eurex-EnLight-Transaktion zustande gekommen ist, bis spätestens zum Ablauf der Off-Book-Post-Trading-Periode der jeweiligen Eurex-EnLight-Transaktion, dessen Aufhebung bei der Geschäftsführung beantragt und der Preis der Eurex-EnLight-Transaktion um mehr als die Eurex-EnLight-Mistrade-Range gemäß Ziffer 4.10.2 Absatz 1 von dem im Zeitpunkt des Zustandekommens der Eurex-EnLight-Transaktion maßgeblichen Eurex-EnLight-Referenzpreis gemäß Ziffer 4.10.2 Absatz 2 abweicht.

(1) Eurex-EnLight-Mistrade-Range

Die Geschäftsführung bestimmt die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 4.10.2 Absatz 2 zu ermittelnden Eurex-EnLight-Referenzpreis, außerhalb derer eine Eurex-EnLight-Transaktion aufgehoben werden kann („**Eurex-EnLight-Mistrade-Ranges**“) und macht diese bekannt. Ziffern 2.9.5 Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Eurex-EnLight-Referenzpreis

Der für die Aufhebung einer Eurex-EnLight-Transaktion maßgebliche Referenzpreis („**Eurex-EnLight-Referenzpreis**“) entspricht dem nach Ziffer 2.9.6 ermittelten Referenzpreis des der aufzuhebenden Eurex-EnLight-Transaktion zugrunde liegenden Futures- oder Optionskontrakts oder kombinierten Instruments.

(3) Antragsbefugnis

Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Ziffer 4.10.2 sind ausschließlich die für das antragsstellende zugelassene Unternehmen zugelassenen Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der Eurex Deutschland Zugang zum Eurex-Handelssystem eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des zugelassenen Unternehmens, die gegenüber der Eurex Deutschland als für das zugelassene Unternehmen vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

(4) Form

- a) Der Antrag gemäß Ziffer 4.10.2 muss telefonisch oder in elektronischer Form gestellt werden.
- b) Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - i. Firma des Antragsstellers und den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters, User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger Eurex-Benutzerkennung) oder der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,
 - ii. Angabe, dass es sich um eine Eurex-EnLight-Transaktion handelt und Zeitpunkt des Zustandekommens der Transaktion,
 - iii. Preis der ausgeführten Transaktion
 - iv. Kontraktbezeichnung und
 - v. Transaktionsnummer der Eurex-EnLight-Transaktion.
- c) Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten der Antragstellung festlegen.

Abschnitt 5: Kennzeichnung von Transaktionen

5.1 Eigen- und Kundengeschäft

Die von den zugelassenen Unternehmen abgeschlossenen Transaktionen müssen als Eigen- oder Kundengeschäfte gekennzeichnet werden. Orders und Quotes sind vom Handelsteilnehmer entsprechend zu kennzeichnen und müssen einem Eigen- oder einem Kundengeschäft zugeordnet werden. Dies gilt für die zum Abschluss von Off-Book-Transaktionen erforderlichen Eingaben entsprechend.

5.2 Eigengeschäfte

Eigengeschäfte sind in Eigenhandels- und Market-Making-Geschäfte zu unterteilen und entsprechend zu kennzeichnen.

5.2.1 Eigenhandelsgeschäfte

Als Eigenhandelsgeschäfte dürfen ausschließlich Transaktionen für eigene Rechnung des zugelassenen Unternehmens gekennzeichnet werden.

5.2.2 Market-Making-Geschäfte

Als Market-Making-Geschäfte dürfen neben Transaktionen aus eingegebenen Quotes auch andere Transaktionen für eigene Rechnung des zugelassenen Unternehmens gekennzeichnet werden. Transaktionen aus eingegebenen Quotes können nur als Market-Making-Geschäfte gekennzeichnet werden.

5.3 Kundengeschäfte

Als Kundengeschäfte dürfen nur die Transaktionen eines zugelassenen Unternehmens im Auftrag von Kunden gekennzeichnet werden.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

6.1 Streitigkeiten

Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit an der Eurex Deutschland zustande gekommenen Transaktionen gilt deutsches Recht.

6.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main.

Abschnitt 7: Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am 02. April 2018 in Kraft.